



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang	Abgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 2003	Nummer 41
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	14. 7. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Anerkennung und Förderung von Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten	1108
21504	8. 9. 2003	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für den Katastrophenschutz im Zivilschutz	1109
7125	22. 8. 2003	Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg Richtlinien über die Führung und Vorlage der Kherbücher der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen/Bezirksschornsteinfegermeister (Kherbuch-Richtlinien).	1111
71432	5. 9. 2003	AV d. Justizministeriums und RdErl. des Innenministeriums Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster	1117

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
8. 9. 2003	RdErl. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. 4. 1992	1118
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
26. 8. 2003	Bek. – Jahresabschlüsse 2001 des Westf. Jugendhilfezentrums Dorsten, des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg	1121

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

21210

Anerkennung und Förderung von Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
v. 14. 7. 2003 – III 7 – 0432.5.1 –

1

Staatliche Anerkennung

Die Erteilung von Anerkennungsermächtigungen, deren Einhaltung und Verfahren ab dem Zeitpunkt der Anerkennung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung gem. § 5 PTAG bieten, erfolgt auf der Grundlage des nachstehenden Erhebungsbogens *). Kriterien sind:

1.1

Schulleitung und stellvertretende Schulleitung erfordern eine hinreichende berufspädagogische Qualifikation, nachgewiesen durch einen einschlägigen Hochschulabschluss in der Lehrerausbildung. Mit dem einschlägigen Hochschulabschluss wird der Nachweis der professionellen Qualifikation zur Planung und Organisation schulischer und betrieblicher Ausbildung, Entwicklung und Gestaltung schulischer und betrieblicher Bildungsprozesse sowie Führung und Beratung von Lehrkräften/Dozenten in der Ausbildung erbracht. Bis zur Öffnung des Studiengangs „Diplom-Berufspädagogik – Fachrichtung Gesundheit“ bei der FH Bielefeld für Apotheker/innen und PTA's bedarf es des Nachweises einer pädagogischen Zusatzausbildung.

Weitere Voraussetzung ist der Nachweis der grundlegenden Berufsqualifikation durch Vorlage der Erlaubnis zum Führen der für die Ausbildung einschlägigen Berufsbezeichnung PTA oder der Berufsbezeichnung Apotheker/in sowie einer Berufserfahrung von 5 Jahren bei PTA's bzw. von 2 Jahren bei Apothekern/innen.

1.2

Die durchschnittliche Pflichtunterrichtsstundenzahl pro Woche pro Jahr für die Schulleitung (stellvertretende Schulleitung) beträgt je nach Größe der Lehranstalt und verwaltungstechnischer Hilfe 18 bis 6, für die übrigen hauptberuflichen Lehrer/innen 25 bis 18.

1.3

Mit der staatlichen Anerkennung der Lehranstalt wird die Höchstzahl der Ausbildungsplätze festgesetzt und darf nicht überschritten werden. Eine Veränderung der Höchstzahl der Ausbildungsplätze bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Bezirksregierung.

1.4

Das Verhältnis hauptberuflicher Lehrer/innen (Vollzeit) zu Schülerinnen/Schülern beträgt 1 : 25.

1.5

Die Lerngruppen für den theoretischen und praktischen Unterricht dürfen maximal aus 25 Schülerinnen und Schülern bestehen.

1.6

Die praktische Ausbildung nach § 3 APOPTA kann in jeder öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder in Versorgungszentren der Bundeswehr, jedoch nicht in einer Zweigapotheke erfolgen.

1.7

Das Verhältnis der in der Apotheke auszubildenden PTA's zu in der Apotheke tätigen approbierten Apothekern/innen beträgt 1 : 1.

1.8

Die Gewährleistung des bedarfsgerechten Einsatzes nebenamtlicher Dozentinnen/Dozenten mit der einschlägigen Berufsqualifikation für das Fach wird nachgewiesen.

1.9

Der Ausbildungs- und Lehrplan einschließlich der Themenkataloge für die einzelnen Fächer und der Einsatzpläne für die Schülerinnen und Schüler in den externen Praktika ist vorzulegen.

*) hier nicht abgedruckt – liegt den Bezirksregierungen vor.

1.10

Ein Mindestangebot von Klassenräumen, Praxisräumen, Lehrerbüros, Sekretariat, Aufenthaltsraum, Bibliothek/Medienraum (mit Standardliteratur in aktueller Auflage und EDV-/Internet-Ausstattung), WC und Umkleideräumen (geschlechtergetrennt) sowie ausreichender sächlicher Ausstattung ist bereitzustellen.

1.11

Das Finanzierungskonzept einschließlich Bonitätsprüfung zur Sicherstellung der Kontinuität des Betriebs der Ausbildungsstätte für den absehbaren Ausbildungszeitraum ist vorzulegen.

2

Förderung

2.1

Den Trägern der Lehranstalten für PTA's werden nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NRW. 631) wie folgt Landeszuwendungen gewährt:

2.2

Landeszuwendungen zu den Einrichtungs- und Ausbaukosten sowie zu den Unterhaltungskosten der Lehranstalten dürfen je nach Finanzlage des Trägers bis zu 30 % der angemessenen Aufwendungen betragen. Kurzlebige oder geringerwertige Güter, z. B. Reagenzgläser, Bechergläser, Koliertücher, Filzunterlagen, Schutzkleidung und Verbrauchsmaterial gehören nicht zu den Einrichtungskosten. Landeszuwendungen zu Einrichtungs- und Ausbaukosten können nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde.

2.3

Zu den laufenden Kosten wird je nach Finanzlage des Trägers ein fester Betrag für eine vom MGSFF festgelegte Anzahl von Lehrgangsteilnehmer/innen pro Träger monatlich nach Maßgabe des Landeshaushalts von zurzeit 73 € gewährt. Ein Anspruch auf Bewilligung der Landeszuwendung besteht nicht.

Die Landeszuwendung wird auf Grund der Anforderungen für die Träger der Lehranstalten für PTA's für Gemeinden nach den ANBest-G, an sonstige Empfänger nach den ANBest-P ausgezahlt.

Abweichend von Nr. 1.41 ANBest-G wird die Zuwendung auf Anforderung ausgezahlt. Entgegen Nr. 7.2 ANBest-G Satz 1 und 2 sind mit dem Nachweis der Verwendung die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Ein- und Auszahlungen sowie die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist der Nachweis der Verwendung spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen. Überschreitungen der Frist führen zur Rücknahme der Landeszuwendungen. Nr. 6.6 ANBest-P findet keine Anwendung.

2.4

Landeszuwendungen können nur die Träger staatlich anerkannter Lehranstalten erhalten.

2.5

Anträge auf Gewährung von Landeszuwendungen sind mir über die Bezirksregierung vorzulegen. Dem Antrag sind Kostenanschläge bzw. Unterlagen über die voraussichtlichen Rechnungsbeträge beizufügen.

Sofern der Träger der Lehranstalt eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, muss die Stellungnahme der Bezirksregierung ein Gutachten des Kommunalaufsichtdezernates zur Finanzlage des Trägers enthalten. Baumaßnahmen müssen vom Baudezernat überprüft sein.

3

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des RdErl. kann eine bereits erteilte staatliche Anerkennung

widerrufen und die Zahlung von Landeszuwendungen eingestellt werden.

4

Die staatliche Anerkennung erlischt bei Schließung der Lehranstalt.

5

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 12. 1972 (SMBL. NRW. 21210) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2003 S. 1108

21504

Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für den Katastrophenschutz im Zivilschutz

Gem. RdErl. des Innenministeriums -37.3 – 0842-
u. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
– V 2 -2635.731 – v. 8. 9. 2003

1

Die im Zivilschutz Tätigen haben Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten körperlichen oder gesundheitlichen Schaden erleiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 12, § 7 SGB VII).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches VII (§§ 26 ff., 94 SGB VII).

Gesetzliche Träger der Unfallversicherung sind der Bund und die nach Landesrecht als solche benannten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind insoweit auch Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Zivilschutz. Der Bund ist subsidiär gesetzlicher Unfallversicherungsträger, soweit andere Zuständigkeiten nicht gegeben sind.

Der Bund erstattet den gemeindlichen Unfallversicherungsträgern und dem Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren die durch die Unfallversicherung der Helferinnen und Helfer des Zivilschutzes im Rahmen des SGB VII entstehenden Kosten (Regelleistungen) sowie eventuell gezahlte Mehrleistungen bis zur Höhe der Beiträge, die in der Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 18. August 1967 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch 4. Euro-Einführungsgesetz vom 21. 12. 2000 (BGBl. I S. 1983, 2013), festgelegt sind. Voraussetzung für die Erstattung der Mehrleistungen ist, dass die Helferinnen und Helfer nach der Satzung des gemeindlichen Unfallversicherungsträgers und des Trägers der Unfallversicherung für die Feuerwehr (§ 94 SGB VII) Anspruch auf Mehrleistungen haben.

1.1

Von den Aufwendungen der Versicherungsträger müssen die Einnahmen aus Ersatzansprüchen gegenüber Drittverpflichteten (Krankenkassen nach §§ 105 ff. SGB X, Ersatzpflichtigen nach § 116 SGB X usw.) abgesetzt sein.

2

Erstattungsverfahren

2.1

Die Aufwendungen für die Unfallversicherung der Helferinnen und Helfer im Zivilschutz werden halbjährlich abgerechnet.

Hierbei ist anzugeben, dass nur solche Leistungen zur Erstattung angefordert werden, zu deren Übernahme sich der Bund bereit erklärt hat (vgl. Nummer 1).

Verwaltungskosten können in keinem Falle aus Bundesmitteln erstattet werden. In den Erstattungsanträgen ist deshalb besonders hervorzuheben, dass in dem geforderten Betrag keine Verwaltungskosten enthalten sind.

In den Erstattungsbeträgen sind die Aufwendungen für jeden Einzelfall unter Angabe des Namens der Helferin und des Helfers getrennt aufzuführen.

Die Zuweisung der Bundesmittel erfolgt halbjährlich rückwirkend.

Das Bundesverwaltungsamt behält sich die Prüfung der Einzelfälle vor.

2.2

Die Anträge nach Nr. 2.1 sind nach Muster – **Anlage 1** – zum 1. Februar (Abrechnungszeitraum 1. 7. – 31. 12.) und 1. August (Abrechnungszeitraum 1. 1. – 30. 6.) jedes folgenden Dienststellen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, und zwar

Anlage 1

a) alle Anträge

des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes in Düsseldorf

und

der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

der Bezirksregierung in Düsseldorf;

b) alle Anträge

des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster

der Bezirksregierung in Münster.

2.3

Außerdem sind der Bezirksregierung in Düsseldorf die Anträge der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf für Unfälle vorzulegen, die Helferinnen und Helfern im ehemaligen überörtlichen Luftschutzhilfsdienst vor dem 1. 1. 1973 zugestoßen sind und für die noch Leistungen nach der RVO zu erbringen sind.

2.4

Die Aufstellung ist nach dem Kassenprinzip zu erstellen. Es darf nur der Kostenaufwand zur Erstattung angefordert werden, der im Abrechnungszeitraum kassenmäßig verausgabt wurde. Entsprechendes gilt für die Einnahmen aus Ersatzleistungen (vgl. Nr. 1.1).

2.5

Sind im abgelaufenen Kalenderhalbjahr keine Aufwendungen entstanden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

3

Die gemäß § 1 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) zuständigen Behörden übersenden über jeden Unfall im Zivilschutz dem jeweiligen Träger der Unfallversicherung die vorgeschriebene Unfallanzeige in dreifacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung der Unfallanzeige wird dem Erstattungsantrag nach Nr. 2.2 beigelegt.

In den Unfallanzeigen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Unfall im Zivilschutz handelt. Hierbei ist die genaue Bezeichnung des Fachdienstes anzugeben.

4

Die Teilnahme an Lehrgängen der Ausbildungsstätten des Zivilschutzes ist versicherungsrechtlich als eine Dienstleistung im Interesse der entsendenden Verpflichtungsbehörde zu werten mit der Folge, dass deren Versicherungsträger für die Entschädigung von Unfällen zuständig ist, die sich bei einem Lehrgang ereignen.

5

Die in Nr. 2.2 und 2.3 genannten Bezirksregierungen erstatten den Trägern der Unfallversicherung die angeforderten Leistungen nach Zuweisung der Ausgabemittel durch den Bund.

6

Der gemeinsame RdErl. vom 8. 8. 1978 (SMBL. NRW. 21504) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 8. 2008 außer Kraft.

Anlage 1

.....
(Träger der Unfallversicherung)

.....den.....

**Antrag
auf Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung für den
Katastrophenschutz im Zivilschutz / ehemaligen Luftschutzhilfsdienst (LSHD)***

Abrechnungszeitraum 1.1. bis 30.6.20... / 1.7. bis 31.12.20...

Lfd. Nr.	Unfall-Nr. des Versicherungs- trägers	Name und Vorname der bzw. des Verletzten	Fachdienst	Unfalltag	Regel- leistungen EUR	Mehrleistungen		Einnahmen aus Ersatz- ansprüchen EUR	Aufwandsbetrag im Abrechnungs- zeitraum (Spalte 6 + 8 ab- züglich Spalte 9) EUR
						tatsächlich gezahlt EUR	zur Erstattung angefordert EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

*(Nichtzutreffendes bitte streichen)

zusammen:

=====

Es wird hiermit versichert, dass

- a) es sich um Unfälle im Katastrophenschutz im Zivilschutz oder ehem. LSHD handelt
b) in dem zur Erstattung angeforderten Betrag keine Verwaltungskosten enthalten sind.

Zu Spalte 8: Die angeforderten Mehrleistungen übersteigen nicht die Sätze, zu deren Erstattung sich der Bund bereit erklärt hat.

Je eine Ausfertigung der vorliegenden Unfallanzeige ist beigelegt.

Um Überweisung des Erstattungsbetrages auf Konto Nr.wird gebeten.

.....
(Unterschrift)

7125

**Richtlinien
über die Führung und Vorlage der Kkehrbücher
der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen/
Bezirksschornsteinfegermeister
(Kkehrbuch-Richtlinien)**

Vfg. d. Bezirksregierung Arnsberg
vom 25. 8. 2003 – 85.26.50-24-2003-2

I.

Vorschriften für alle Kkehrbücher

1

Allgemeines

Die Bezirksschornsteinfegermeisterin/der Bezirksschornsteinfegermeister hat nach § 19 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) ein Kkehrbuch zu führen. Das Kkehrbuch muss zu Beginn des Jahres mit den zu diesem Zeitpunkt bereits feststehenden Angaben entsprechend Nummer 2 dieser Richtlinien erstellt sein.

Das Kkehrbuch ist möglichst mittels automatischer Datenverarbeitung (ADV) zu erstellen.

Das Kkehrbuch ist übersichtlich und sorgfältig unter Beachtung des § 14 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch) zu führen und stets auf dem neuesten Stand zu halten. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Kkehrbuchs trägt die Bezirksschornsteinfegermeisterin/der Bezirksschornsteinfegermeister, und zwar auch dann, wenn die Eintragungen durch Hilfspersonen vorgenommen werden.

Für die einzelnen Angaben im Kkehrbuch sind dieselben Kurzzeichen zu verwenden, die auch für den Erhebungsbogen (siehe Anlage zu diesen Richtlinien) vorgeschrieben sind. Andere Kurzzeichen dürfen nicht benutzt werden. Sollten für in dem Erhebungsbogen nicht erfasste Arbeiten weitere Kurzzeichen verwendet werden, ist dem Kkehrbuch ein vollständiges Schlüsselverzeichnis anzufügen.

Die Eintragungen im Kkehrbuch dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass die ursprüngliche Eintragung nicht mehr feststellbar ist.

Das Kkehrbuch ist so aufzubewahren bzw. auf elektronischem Datenträger so zu schützen, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist. Hinsichtlich der Datenübermittlung sind die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und 4 SchfG zu beachten.

2

Inhalt des Kkehrbuches

2.1

In das Kkehrbuch sind mindestens einzutragen:

2.1.1

Art und Standort der Feuerungsanlage.

2.1.2

die nach der Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Arbeiten und das Datum der Durchführung.

Neben der genauen Objektbezeichnung muss erkennbar sein, welche einzelnen Arbeiten in welchem Gebäude durchzuführen sind.

Im laufenden Jahr neu hinzukommende Objekte (z. B. Neubauten) sind sofort in das Kkehrbuch einzutragen, auch wenn die wiederkehrenden Arbeiten erst in den darauffolgenden Jahren beginnen.

2.1.3

die nach den §§ 14 und 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) durchzuführenden Messungen und das Datum der Durchführung.

2.1.4

die Gebühren nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO).

Für jedes Objekt muss differenziert ausgewiesen werden, wie viele Arbeitswerte (AW) auf Kehr- und Überprüfungsarbeiten (einschließlich Grundgebühr; anteilige Gebühr für Feuerstättenschau) und wie viele AW auf Mess-tätigkeiten nach der 1. BImSchV entfallen. Neben der Gesamtsumme der AW ist auch die Gesamtsumme in Euro je Objekt aufzuführen.

2.15

das Datum der Feuerstättenschau.

Das Datum der letzten Feuerstättenschau ist in den nachfolgenden 4 Jahren mit dem tatsächlichen Datum in dem jeweiligen Kkehrbuch fortzuschreiben, bis es durch die nächste Feuerstättenschau ersetzt wird.

2.2

In das Kkehrbuch sind auch einzutragen die in der KÜGebO NRW geregelten Gebühren für nicht regelmäßig wiederkehrende Arbeiten (z. B. Prüfungen und Begutachtungen nach Baurecht und gemäß § 13 Abs. 1 SchfG, Wiederholungsmessungen, zusätzliche Reinigungen und Überprüfungen, Beseitigung von Hart- und Glanzruß).

2.3

Da der Anfall der unter Nummer 2.2 aufgeführten Arbeiten im Voraus nicht einplanbar ist, erscheint eine objektbezogene Eintragung in das Kkehrbuch zu Beginn des Jahres als nicht praktikabel. Für diese nicht regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten ist daher jährlich ein „Gesonder-tes Verzeichnis“ – ähnlich dem Nebenarbeitsverzeichnis nach § 16 VOSch – anzulegen. In dem Gesonderten Verzeichnis sind das bearbeitete Objekt, das Datum der Arbeitsausführung, die durchgeführte Arbeit und die berechneten Gebühren aufzuführen. Dieses Verzeichnis ist jährlich abzuschließen und als Bestandteil des Kkehrbuchs diesem als Anhang anzufügen.

3

Jahresabschluss, Aufbewahrung und Übergabe

3.1

Jeweils zum Jahresende – 31. Dezember – ist das Kkehrbuch aufzurechnen und eine Gesamtaufstellung für den Kkehrbezirk zu fertigen, der zu entnehmen sein muss, wie hoch das Gesamtvolumen in AW und in Euro ist und wie sich dieses Volumen auf die einzelnen Arbeitsarten verteilt. Diese Gesamtaufstellung ist unter Verwendung des diesen Richtlinien als **Anlage** beigefügten Erhebungsbogens zu fertigen.

Anlage

3.2

Die Kkehrbücher sind fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (§ 14 Abs. 3 VOSch). Da auch Arbeitsbücher, Arbeits- und Ergänzungsblätter, Änderungsprotokolle, Unterlagen über die Durchführung der Messungen und das Verzeichnis nach Nummer 2.3 als Bestandteil des Kkehrbuches anzusehen sind, erstreckt sich die Frist auch auf diese Unterlagen.

3.3

Bei Übergabe des Kkehrbezirks hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin/der Bezirksschornsteinfegermeister der Nachfolgerin/dem Nachfolger das Kkehrbuch mit allen dazugehörenden, für die Verwaltung des Kkehrbezirks erforderlichen Unterlagen – der letzten fünf Jahre – zu übergeben (§ 17 VOSch). Das Gleiche gilt bei Änderung des Kkehrbezirks für die von ihrem/seinem Kkehrbezirk abgetrennten Grundstücke oder Gemeinden. Ist eine Übergabe nicht möglich, so ist ein Auszug anzufertigen und der Nachfolgerin/dem Nachfolger zu übergeben.

4

Überprüfung

4.1

Das aufgerechnete Kkehrbuch mit allen zugehörigen Unterlagen einschließlich des Gesonderten Verzeichnisses nach Nummer 2.3 ist bis zum 28. Februar des folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Dem Kkehrbuch ist außerdem der vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen nach Nummer 3.1 beizufügen.

4.2

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat jährlich ca. 20 v. H. der Kherbücher und Anhänge nach Nummer 2.3 zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich stichprobenartig auf alle abgeschlossenen und aufgerechneten Gebührenfestsetzungen. Sie ist auszudehnen, wenn sich Beanstandungen ergeben.

Neben der rechnerischen Überprüfung ist vor allem festzustellen, ob die Kehr- und Überprüfungstermine einschließlich Feuerstättenschau richtig festgesetzt und alle kehr-, überprüfungs- und messpflichtigen Anlagen erfasst sind.

4.3

Die zuständige Aufsichtsbehörde fasst die Erhebungsbögen für ihren Bereich zusammen und legt der zuständigen Bezirksregierung diese Gesamtübersicht mit den Erhebungsbögen bis zum 30. April jeden Jahres vor. Von der am Schluss der Erhebungsbögen angegebenen Summe der Arbeitswerte teilt die Aufsichtsbehörde der Bezirksregierung neben der Gesamtsumme noch den jeweils niedrigsten und höchsten Einzelwert mit.

II.**Zusätzliche Vorschriften
für handschriftlich geführte Kherbücher**

Handgeschriebene Kherbücher müssen zu Beginn eines jeden Jahres vorliegen und aufzeigen, welche Arbeiten im Kehrbezirk insgesamt durchzuführen sind. Es muss sichergestellt sein, dass ein handgeschriebenes Kherbuch alle Daten gemäß Abschnitt I Nummer 2 dieser Richtlinien enthält.

Bei handgeschriebenen Kherbüchern ist neben den Anforderungen des Abschnittes I dieser Richtlinien zu beachten, dass die Eintragungen im Kherbuch dokumentenecht vorzunehmen sind. Die Eintragungen dürfen weder durch Streichungen noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Bei Änderungen sind Ergänzungsblätter anzulegen, die ursprünglichen Kherbuchblätter sind aufzubewahren. Das Datum jeder Änderung ist zu vermerken.

III.**Zusätzliche Vorschriften
für ADV-geführte Kherbücher**

Mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung (ADV) geführte Kherbücher müssen den Anforderungen des Abschnittes I dieser Richtlinien entsprechen und alle dort geforderten Daten enthalten.

Kherbücher, die mit Hilfe einer Großrechenanlage erstellt werden, sind in der Regel so aufgebaut, dass Kheirdaten, Messdaten u. Ä. handschriftlich eingetragen werden müssen. Um der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 1 VOSch nachkommen zu können, ist es erforderlich, dass auch diese Kherbücher zu Beginn eines jeden Jahres vorliegen müssen.

Das Löschen von Eingaben ist nicht gestattet. Fehlerhafte Eingaben und Änderungen sind jeweils durch Anlegen neuer Datensätze zu berichtigen bzw. aufzuzeichnen und in einem Änderungsprotokoll nachvollziehbar zusammenzufassen. Die Angaben im Änderungsprotokoll müssen so detailliert sein, dass ein Abgleich mit dem Kherbuch jederzeit möglich ist. Das Änderungsprotokoll ist als Bestandteil des Kherbuches diesem beizufügen.

Es muss gemäß § 14 Abs. 1 VOSch sichergestellt sein, dass die Daten während der Aufbewahrungsdauer (§ 14 Abs. 3 VOSch) verfügbar sind und jederzeit, z. B. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Dies gilt auch für das Gesonderte Verzeichnis und das Änderungsprotokoll.

Die Bezirksschornsteinfegermeisterin/der Bezirksschornsteinfegermeister hat durch geeignete Datensicherung sicherzustellen bzw. sicherstellen zu lassen, dass die gespeicherten Daten nicht verloren gehen können.

Die Kherbücher einschließlich der Gesonderten Verzeichnisse und der Änderungsprotokolle müssen jährlich abgeschlossen und zu Beginn des jeweils folgenden Jahres der zuständigen Behörde auf Verlangen in ausgedruckter Form vorgelegt werden. Auf Anforderung ist auch der Datenträger zugänglich zu machen.

IV.**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 10. 4. 1991 (SMBL. NRW. 7125), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 6. 7. 1999 (MBL. NRW. S. 956) außer Kraft.

Anlage**Erhebung der Arbeitswerte im Regierungsbezirk _____****Aufstellung aller Arbeiten nach Kehrbuch, Stand _____****Stadt/Kreis _____****Kehrbezirks-Nr.: _____**

Kurz- zeichen	Arbeits-/Gebührenart	Anzahl	AW der im Er- hebungszeitraum durchzuführenden Arbeiten	Anzahl	AW aller im Folgejahr anfallenden Arbeiten
GW	Grundgebühr jährlich				
1GW	Grundgebühr ungerades Jahr				
2GW	Grundgebühr gerades Jahr				
FS	Gebühr für Feuerstättenschau jährlich				
FS2	Gebühr für Feuerstättenschau zweijährig				
AG4	Kehrgebühr 4x				
AG3	Kehrgebühr 3x				
AG2	Kehrgebühr 2x				
AG1	Kehr-/Überprüfungsgebühr 1x				
1AG1	Überprüfungsgebühr 1x ungerades Jahr				
2AG1	Überprüfungsgebühr 1x gerades Jahr				
R4	Schornsteine 4x				
S4B	Schornsteine 4x (bestiegen)				
S4	Schornsteine 4x (über 1600 cm ²)				
K4	Verbindungsstücke 4x				
B4B	Verbindungsstücke 4x (bestiegen)				
B4	Verbindungsstücke 4x (über 1600 cm ²)				
R3	Schornsteine/Abgasleitungen 3x				
S3B	Schornsteine/Abgasleitungen 3x (bestiegen)				
S3	Schornsteine/Abgasleitungen 3x (über 1600 cm ²)				
K3	Verbindungsstücke 3x				
B3B	Verbindungsstücke 3x (bestiegen)				
B3	Verbindungsstücke 3x (über 1600 cm ²)				

Kurz- zeichen	Arbeits-/Gebührenart	Anzahl	AW der im Er- hebungszeitraum durchzuführenden Arbeiten	Anzahl	AW aller im Folgejahr anfallenden Arbeiten
R2	Schornsteine/Abgasleitungen 2x				
S2B	Schornsteine/Abgasleitungen 2x (bestiegen)				
S2	Schornsteine/Abgasleitungen 2x (über 1600 cm ²)				
K2	Verbindungsstücke 2x				
B2B	Verbindungsstücke 2x (bestiegen)				
B2	Verbindungsstücke 2x (über 1600 cm ²)				
R1	Schornsteine/Abgasleitungen 1x				
S1B	Schornsteine/Abgasleitungen 1x (bestiegen)				
S1	Schornsteine/Abgasleitungen 1x (über 1600 cm ²)				
K1	Verbindungsstücke 1x				
B1B	Verbindungsstücke 1x (bestiegen)				
B1	Verbindungsstücke 1x (über 1600 cm ²)				
G1	Abgasleitungen/Luft-Abgas- Systeme jährlich				
1G1	Abgasleitungen/Luft-Abgas- Systeme ungerades Jahr				
2G1	Abgasleitungen/Luft-Abgas- Systeme gerades Jahr				
A1	Entlüftungsanlagen jährlich				
Z1	Belüftungsanlagen jährlich				
1Z1	Belüftungsanlagen ungerades Jahr				
2Z1	Belüftungsanlagen gerades Jahr				
AP	Abgaswegeüberprüfung jährlich				
1AP	Abgaswegeüberprüfung ungerades Jahr				
2AP	Abgaswegeüberprüfung gerades Jahr				
APW	Abgaswegeüberprüfung jede weitere Feuerstätte jährlich				
1APW	Abgaswegeüberprüfung jede weitere Feuerstätte ungerades Jahr				
2APW	Abgaswegeüberprüfung jede weitere Feuerstätte gerades Jahr				

Kurz- zeichen	Arbeits-/Gebührenart	Anzahl	AW der im Er- hebungszeitraum durchzuführenden Arbeiten	Anzahl	AW aller im Folgejahr anfallenden Arbeiten
GC	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jährlich				
1GC	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung ungerades Jahr				
2GC	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung gerades Jahr				
GCW	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte jährlich				
1GCW	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte ungerades Jahr				
2GCW	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte gerades Jahr				
AC	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jährlich				
1AC	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung ungerades Jahr				
2AC	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung gerades Jahr				
ACW	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte jährlich				
1ACW	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte ungerades Jahr				
2ACW	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung jede weitere Feuerstätte gerades Jahr				
AM1	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung und 1. BImSchV-Messung jährlich				
1AM1	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung und 1. BImSchV-Messung ungerades Jahr				
2AM1	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung und 1. BImSchV-Messung gerades Jahr				
AM2	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung und 1. BImSchV-Messung jede weitere Feuerstätte jährlich				
1AM2	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung und 1. BImSchV-Messung jede weitere Feuerstätte ungerades Jahr				
2AM2	Abgaswegeüberprüfung und CO-Messung und 1. BImSchV-Messung jede weitere Feuerstätte gerades Jahr				
M1	1. BImSchV-Messung/Gas jährlich				
1M1	1. BImSchV-Messung/Gas ungerades Jahr				
2M1	1. BImSchV-Messung/Gas gerades Jahr				
M1W	1. BImSchV-Messung/Gas jede weitere Feuerstätte				
1M1W	1. BImSchV-Messung/Gas jede weitere Feuerstätte ungerades Jahr				
2M1W	1. BImSchV-Messung/Gas jede weitere Feuerstätte gerades Jahr				

Kurz- zeichen	Arbeits-/Gebührenart	Anzahl	AW der im Er- hebungszeitraum durchzuführenden Arbeiten	Anzahl	AW aller im Folgejahr anfallenden Arbeiten
E1	1. BImSchV-Messung/Öl				
E1W	1. BImSchV-Messung/Öl jede weitere Feuerstätte				
EO	1. BImSchV-Messung/Öl-Brennwert				
EOW	1. BImSchV-Messung/Öl-Brennwert jede weitere Feuerstätte				
F1	1. BImSchV-Messung/Festbrennstoffe				
F1W	1. BImSchV-Messung/Festbrennstoffe jede weitere Feuerstätte				
Gesamtvolumen AW					
AW fällig ab 2005*					
AW fällig ab 2006*					
AW fällig ab 2007*					
AW fällig ab 2008*					
Summe der nicht regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nach KÜO NRW in AW					

* gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KÜO NRW

Die in diesem Erhebungsbogen aufgeführten Arbeitswerte stimmen mit dem von mir geführten Kkehrbuch überein.
Andere als die hier genannten Kurzzeichen werden in meinem Kkehrbuch nicht verwendet.

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

71342

Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster

AV d. Justizministeriums (3850 – I D. 42) und
RdErl. d. Innenministeriums (36.2 – 8410)
vom 5. 9. 2003

1

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Grundbuchordnung (GBO) und des § 11 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) i.V.m. § 8 der Katasterdatenübermittlungs-VO (LikaDÜV NRW) wird zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster Folgendes angeordnet:

2

Die in den Grundbüchern enthaltenen Angaben im Bestandsverzeichnis, die aus dem Liegenschaftskataster entnommen sind, und die in dem Liegenschaftskataster enthaltenen Angaben zum Grundstück und zum Bestand, die aus dem Grundbuch entnommen sind, werden nach Maßgabe dieser Vorschriften in gegenseitiger Übereinstimmung gehalten.

2.1

Jede Stelle trägt in ihrem Geschäftsbereich die Verantwortung dafür, dass die Daten richtig und vollständig übermittelt bzw. übernommen werden.

2.2

Auf die doppelte Führung von Daten des Liegenschaftskatasters im Grundbuch bzw. des Grundbuchs im Liegenschaftskataster soll verzichtet werden, sobald die digitale Vernetzung beider Systeme datenverarbeitungstechnisch und fachlich (Fachverknüpfung) realisiert und rechtlich zugelassen sein wird. Näheres wird zu gegebener Zeit einvernehmlich bestimmt.

2.3

Die nach § 3 Abs. 2 GBO buchungsfreien Grundstücke sowie die noch nicht im Grundbuch eingetragenen Grund- bzw. Flurstücke sind im Liegenschaftskataster im Nummernbereich ab 90.000 zu führen. Das Grundbuchamt legt in diesem Nummernbereich keine Grundbuchblätter an. Bereits angelegte Grundbuchblätter im Nummernbereich ab 90.000 sind zu schließen und neu anzulegen.

3

Die Erhaltung der Übereinstimmung erfolgt durch laufende Übersendung der Veränderungsdaten in elektronischer Form. Ein in diesem Fall bei der empfangenden Stelle ggf. zu fertigender Papiausdruck dient der Kontrolle.

3.1

Für den Fall, dass der elektronische Austausch aus technischen oder fachlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist ein Austausch von Veränderungsmitteilungen (vom Grundbuch- zum Katasteramt) bzw. von Fortführungsmitteilungen (vom Kataster- zum Grundbuchamt) auf Papier vorzusehen.

3.2

Sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind, erzeugt das Grundbuchamt die nach § 10 GBO erforderlichen Unterlagen aus den digitalen Veränderungsdaten des Katasteramtes. Bis dahin ist über die elektronische Datenabgabe hinaus eine zusätzliche Mitteilung auf Papier (siehe Nr. 3.1) durch das Katasteramt erforderlich.

4

Das Grundbuchamt teilt Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung eines Grundstücks sowie Veränderungen im Bestandsverzeichnis und in der ersten Abteilung des Grundbuchs nach Maßgabe von § 55 GBO und XVIII/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) dem Katasteramt mit. Das gilt auch für Korrekturen am Datenbestand, denen weder ein Antrag noch ein Ersuchen zugrunde liegt, z. B. als Folge eines Datenabgleichs.

5

Das Katasteramt vergleicht die vom Grundbuchamt übersandten Veränderungsdaten mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Etwaige Fehler sind zu analysieren, ggf. sind Korrekturen vorzunehmen, wenn notwendig in Absprache mit dem Grundbuchamt (siehe Nr. 5.1). Das Katasteramt verfährt entsprechend, wenn das Grundbuchamt die Veränderungsdaten noch nicht elektronisch übersendet.

5.1

Das Grundbuchamt entscheidet über eine etwaige Berichtigung der Daten, für deren Führung es originär zuständig ist, und gibt das Ergebnis seiner Entscheidung unverzüglich dem Katasteramt bekannt. Bis dahin ruht die Übernahme der betroffenen Veränderung im Liegenschaftskataster.

6

Das Grundbuchamt erhält von dem Katasteramt laufend die Veränderungsdaten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften für die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Veränderungsdaten werden übersandt nach

6.1

Veränderungen im Liegenschaftskataster infolge von

6.1.1

Veränderungen der geometrischen Form eines Flurstücks, z. B. durch Zerlegung oder Verschmelzung,

6.1.2

Veränderungen in den Eigenschaftsangaben infolge Änderungen der Wirtschafts-/Nutzungsart(en), die zu einer Änderung der Wirtschaftsart im Grundbuch führen,

6.1.3

Veränderungen in der Bezeichnung, z. B. der Flurstücks- oder der Lagebezeichnung, der Benennung der politischen Bezirke oder der Vermessungsbezirke, oder

6.1.4

Bodenordnungsverfahren, soweit die Katasterämter für diese Mitteilungen zuständig sind;

6.2

Berichtigungen im Liegenschaftskataster infolge von

6.2.1

Berichtigungen von Schreibfehlern und ähnlichen offensiblen Unrichtigkeiten,

6.2.2

Berichtigungen von Flächenangaben,

6.2.3

Berichtigungen von Zeichenfehlern, wenn die Liegenschaftskarte nicht mit ihren maßgeblichen Unterlagen übereinstimmt, oder

6.2.4

Berichtigungen von Aufnahmefehlern, wenn infolge eines Irrtums bei der Aufnahme einer Grundstücksgrenze der Katasternachweis vom rechtmäßigen Grenzverlauf abweicht. In diesem Falle wird zusätzlich ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte) übersandt, der den Zustand vor und nach der Berichtigung darstellt;

6.3

Änderungen der Zuständigkeit für die Führung des amtlichen Nachweises (Bodenordnungsverfahren).

7

Auf Grund der Veränderungsdaten des Liegenschaftskatasters hat das Grundbuchamt die Bestandsangaben des Grundbuchs unverzüglich anzupassen, soweit es sich bei den mitgeteilten Daten um die in Nummern 6.1, 6.2.1 oder 6.2.2 genannten Fälle handelt. Ist im Fall der Nummer 6.1.1 die Veränderung zugleich rechtlicher Art, so hat das Grundbuchamt über ihre Aufnahme zu entscheiden. Die Mitteilungen zu Nummer 6.3 werden zu den Grundakten genommen und sind in die Datenbank einzupflegen.

7.1

Handelt es sich um die Berichtigung eines Aufnahmefehlers (Nr. 6.2.4), so hat das Grundbuchamt über die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses zu entscheiden. Hierbei ist zu prüfen, ob der Übernahme der Berichtigung in das Grundbuch der öffentliche Glaube, ein Eigentumserwerb durch Zuschlag oder ein ähnlicher Rechtsvorgang entgegensteht.

7.2

Lehnt das Grundbuchamt die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses auf Grund eines mitgeteilten Aufnahmefehlers ab, ist das Katasteramt über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Im Fall der Nummer 3.1 ist die Fortführungsmittelung an das Katasteramt zurückzusenden. Das Katasteramt macht hierauf die Berichtigung im Liegenschaftskataster rückgängig.

8

Kann eine Veränderung oder Berichtigung erst nach Beseitigung von Beanstandungen in das Grundbuch übernommen werden, so hat das Grundbuchamt in Verbindung mit dem Katasteramt den Sachverhalt aufzuklären und, soweit erforderlich, die Beteiligten unter Hinweis auf ihr Interesse zur Mitwirkung zu veranlassen.

9

Die Entscheidung des Grundbuchamts über die in das Grundbuch zu übernehmenden Veränderungen und Berichtigungen ist durch besondere, zu den Grundakten zu nehmende Verfügung zu treffen.

10

Die Bestandsangaben sind in der Weise zu berichtigen, dass das Grundstück mit den neuen Angaben grundsätzlich unter einer neuen laufenden Nummer eingetragen wird. § 13 Abs. 1 der Grundbuchverordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Übersichtlichkeit des Grundbuchs darf nicht gefährdet werden.

11

Einzelheiten zur Ausführung dieser Vorschriften regeln das Justizministerium und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen.

12

Die AV d. RJM vom 20. Januar 1940 (3856 – IV. b² 182) – Deutsche Justiz S. 214 – und die AV d. JM vom 31. Oktober 1967 (3850 – I B. 17) – JMBL. NRW S. 253 – werden aufgehoben.

13

Diese Vorschrift tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2008 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 1117

II.

**Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach
§ 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung
(AbfKlärV) vom 15. 4. 1992**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 8. 9. 2003

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), RdErl. v. 27. 4. 1995 erstellt das Landesumweltamt NRW ein Verzeichnis der Untersuchungsstellen, die eine Anerkennung für Klärschlammuntersuchungen erhalten. Die Anerkennung als Untersuchungsstelle für die Untersuchung von Klärschlamm erfolgt durch das Landesumweltamt, wenn die Stelle regelmäßig mit Erfolg an Ringversuchen des LUA teilgenommen hat und im Rahmen einer Laborbegutach-

tung die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der entsprechenden Probenahme und Analytik nachgewiesen hat.

Anerkennungen werden für 3 Untersuchungsgruppen getrennt erteilt.

Das Verzeichnis ersetzt alle bisher veröffentlichten Verzeichnisse und ist gültig bis zum Erscheinen eines neuen Verzeichnisses.

Gruppe 1

Untersuchungsparameter:

pH-Wert, Trockenrückstand, Glühverlust, basisch wirksame Stoffe, Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Phosphat, Kalium, Magnesium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink und absorbierte organische Halogene (AOX).

Chemisches- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen
Blücherplatz 43
52068 Aachen

Umweltanalytisches Laboratorium des ISA an der RWTH Aachen
Krefelder Str. 299
52070 Aachen

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

Erftverband
Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

HBICON GmbH
Institut für Hygiene, Bakteriologie, Analytik,
Umweltmedizin, Consulting
Jakobuskirchplatz 3
33604 Bielefeld

Bundesstadt Bonn
Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda
Engelstalstr. 4
53103 Bonn

LUFA Bonn
Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt
Siebengebirgstr. 200
53229 Bonn

Bodenuntersuchungs-Institut Koldingen GmbH
Ehlbeek 2
30938 Burgwedel

CHEMAD GmbH
Buschstr. 95
47166 Duisburg

IUTA Institut für Energie- und Umwelttechnik e.V.
Bliesheimer Str. 60
47229 Duisburg

Stadtverwaltung Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetrieb
Chemisch-biologische-Laboratorien
Auf dem Draap 15
40221 Düsseldorf

Emschergenossenschaft / Lippeverband
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen

Ruhrverband
Zentralbereich Laboratorium und Gewässerüberwachung
Kronprinzenstr. 37
45128 Essen

SEWA GmbH & Co.KG
Kruppstr. 82
45145 Essen

RWE Rheinbraun
KIP-H Labor Sibylla
Dürener Str. 92
50226 Frechen

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
– Abt. Abwasser –
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

ALGE Analytisches Labor Gelsenkirchen GmbH
Wiedehopfstr. 30
45892 Gelsenkirchen

eretec IUA GmbH & Co.KG
Veste 1
51647 Gummersbach

Aggerverband Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sonnenstr. 40
51645 Gummersbach

Stadtwerke Gütersloh GmbH
Labor für Trinkwasser und Umweltschutz
Berliner Str. 260
33330 Gütersloh

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Düsselberger Str. 2
42781 Haan

Ruhranalytik Laboratorium für Kohle und Umwelt
GmbH
Wilhelmstr. 98
44649 Herne

Labor für Umweltanalytik und Biotechnik GmbH – LUB
Fritz-Reuter-Str. 11
44651 Herne

Institut für Bodensanierung, Wasser- und Luftanalytik
GmbH
Im Kurzen Busch 19
58640 Iserlohn-Kalthof

Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Löbstedter Str. 78
07749 Jena

Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungs-
anstalt IZ LUFA/ITL Kiel
Gutenbergstr. 75-77
24116 Kiel

IKM Institut für Kalk- und Mörtelforschung e.V.
Annastr. 67-71
50968 Köln

Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR – Abwasser-
institut
Egonstraße
51061 Köln

ULAB Umweltlabor Köln GmbH & Co.KG
Brucknerstr. 40
51145 Köln

Terralog Agrar- und Umweltlabor GmbH
Dorfstr. 51
17129 Kruckow

Agrolab GmbH
Kirchstr. 2
85416 Langenbach

biodata Analytik GmbH
Labor für Boden, Umwelt und Ernährung
Philipp-Reis-Str. 4
35440 Linden

Ingenieurbüro W. Sowa
Laboratorium
Beckumer Str. 173
59556 Lippstadt

Umwelt-Analytik-Institut Dr. Hillbrand GmbH
Am Truppenübungsplatz 5 (Hillpark)
32584 Löhne

UCL Umwelt Control Labor GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

Kreis Mettmann
Amt für Verbraucherschutz
Düsseldorferstr. 26
40822 Mettmann

Kreis Wesel – Die Landrätin
Institut für Lebensmitteluntersuchung und Umwelt-
hygiene
Mühlenstr. 9-11
47441 Moers

Tauw Laboratories b.v.
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers

imat-uve GmbH
Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung
Krefelder Str. 679-689
41066 Mönchengladbach

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
Untersuchungszentrum Münster LUFA
Nevinghoff 40
48147 Münster

Umweltlabor ACB GmbH
Albrecht-Thaer-Str. 14
48147 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH
– GfA
Otto-Hahn-Str. 22
48161 Münster-Roxel

GUA – Gesellschaft für Umweltanalytik mbH
Westerbreite 7
49084 Osnabrück

Chemisches Untersuchungsamt des Kreises Paderborn
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Stadtentwässerungsbetrieb Paderborn STEB
Gruppenklärwerk – Abwasserlabor
Bentfelderstr. 12
33106 Paderborn

Institut für Umweltanalytik
Laborgemeinschaft Schwarz & Stork
Rosenhagen 4
33104 Paderborn

Solvay Soda Deutschland GmbH
Werk Rheinberg – Hauptlabor
Ludwigstr. 10
47495 Rheinberg

Analytisches Labor für chemische und mikrobiologische
Untersuchungen – ALCuM GmbH
Platzstr. 33
33397 Rietberg

LSG-ELAB GmbH
Birlenbacher Str. 14
57078 Siegen

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Feld-
baum GmbH & Co.KG
Bessemerstr. 34
42551 Velbert

Niersverband
Labor Mönchengladbach
Am Niersverband 10
41747 Viersen

Analytis Gesellschaft für Laboruntersuchungen mbH
Ludwigshafener Str. 1
50389 Wesseling

Wupperverband
Buchenhofen 37
42329 Wuppertal

Geotaix Umwelttechnologien GmbH
Schumann Str. 29
52146 Würselen

Gruppe 2

Untersuchungsparameter:

PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 138, PCB 153, PCB 180

Chemisches- und Lebensmitteluntersuchungsamt der
Stadt Aachen
Blücherplatz 43
52068 Aachen

Umweltanalytisches Laboratorium des ISA an der RWTH
Aachen
Krefelder Str. 299
52070 Aachen

Dr. Weßling Laboratorium GmbH Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

ZfD Zentrum für Dioxinanalytik GmbH
Berneckerstr. 19
95448 Bayreuth

LUFA Bonn Landwirtschaftliche Untersuchungs- und
Forschungsanstalt
Siebengebirgstr. 200
53229 Bonn

IUTA Institut für Energie- und Umwelttechnik e.V.
Bliersheimer Str. 60
47229 Duisburg

CHEMAD GmbH
Buschstr. 95
47166 Duisburg

Stadtverwaltung Düsseldorf
Stadtentwässerungsbetriebe
Chemisch-biologische Laboratorien
Auf dem Draap 15
40221 Düsseldorf

Emschergenossenschaft / Lippeverband
Kronprinzenstr. 24
45128 Essen

Ruhrverband
Zentralbereich Laboratorium und Gewässer-
überwachung
Kronprinzenstr. 37
45128 Essen

SEWA GmbH & Co.KG
Kruppstr. 82
45145 Essen

Hygiene-Institut des Ruhrgebiets
Abt. Abwasser
Rotthausertstr. 19
45879 Gelsenkirchen

ALGE Analytisches Labor Gelsenkirchen GmbH
Wiedehopfstr. 30
45892 Gelsenkirchen

eretec IUA GmbH & Co.KG
Veste 1
51647 Gummersbach

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Düsseldorfer Str. 1
42781 Haan

Ruhranalytik Laboratorium für Kohle und Umwelt
GmbH
Wilhelmstr. 98
44649 Herne

Labor für Umweltanalytik und Biotechnik GmbH LUB
Fritz-Reuter-Str. 11
44651 Herne

Institut für Bodensanierung, Wasser- und Luftanalytik
GmbH
Im kurzen Busch 19
58640 Iserlohn-Kalthof

Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR
Abwasserinstitut
Egonstraße
51061 Köln

ULAB Umweltlabor Köln GmbH & Co.KG
Brucknerstr. 40
51145 Köln

Agrolab GmbH
Kirchstr. 2
85416 Langenbach

UCL Umwelt Control Labor GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

Kreis Mettmann
Amt für Verbraucherschutz
Düsseldorfer Str. 22
40822 Mettmann

TAUW Laboratories b.v.
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers

imat-ue GmbH
Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung
Krefelder Str. 679-689
41066 Mönchengladbach

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
Untersuchungszentrum Münster LUFA
Nevinghoff 40
48147 Münster

Umweltlabor ACB GmbH
Albrecht-Thaer-Str. 14
48147 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH
– GfA
Otto-Hahn-Str. 22
48161 Münster-Roxel

GUA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH
Westerbreite 7
49084 Osnabrück

Dioxin-Labor der Universität Paderborn
Fakultät für Naturwissenschaften
Department Chemie/Zentrale Analytik/J 5.208
Warburger Str. 100
33098 Paderborn

Institut für Umweltanalytik
Laborgemeinschaft Schwarz & Stork
Rosenhagen 4
33104 Paderborn

Solvay Soda Deutschland GmbH
Werk Rheinberg
Ludwigstr. 10
47495 Rheinberg

Analytisches Labor für chemische und mikrobiologische
Untersuchung ALCuM GmbH
Platzstr. 33
33397 Rietberg

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Feld-
baum GmbH & Co.KG
Bessemerstr. 34
42551 Velbert

Niersverband
Labor Mönchengladbach
Am Niersverband 10
41747 Viersen

Analytis Gesellschaft für Laboruntersuchungen mbH
Ludwigshafener Str. 1
50389 Wesseling

Gruppe 3

Untersuchungsparameter:
Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und
polychlorierte Dibenzofurane (PCDF).

Umweltanalytisches Laboratorium des ISA an der RWTH
Aachen
Krefelder Str. 299
52070 Aachen

Dr. Weßling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

Ökometric GmbH
Bayreuther Institut für Umweltforschung
Berneckerstr. 17-21
95448 Bayreuth

ZfD Zentrum für Dioxinanalytik GmbH
Berneckerstr. 19
95448 Bayreuth

Deutsche Bahn AG
Bahn Umwelt-Zentrum – BUZ 5-Umweltanalytik und
Messtechnik
Am Südtor
14774 Brandenburg-Kirchmöser

IUTA Institut für Energie und Umwelttechnik e.V.
Bliersheimer Str. 60
47229 Duisburg

SEWA GmbH & Co.KG
Kruppstr. 82
45145 Essen

Hygiene-Institut des Ruhrgebietes
Abt. Abwasser
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

ERGO Forschungsgesellschaft mbH
Geierstr. 1
22305 Hamburg

Analytik Labor Nord Dr. Schumacher GmbH
Schanzenstr. 10
25746 Heide

Agrar- und Umweltanalytik GmbH
Löbstedter Str. 78
07749 Jena

Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungs-
anstalt IZ LUFA/ITL Kiel
Gutenbergstr. 75-77
24116 Kiel

Umwelt Control GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

Infracor GmbH
Analytisch Technische Service
Paul-Bachmann-Str. 1
45764 Marl

Tauw Umwelt GmbH (Moers, D)/ Tauw Milieu
b.v. (Deventer, NL)
Richard-Löchel-Str. 9
47441 Moers

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH
– GfA
Otto-Hahn Str. 22
48161 Münster-Roxel

Dioxin Labor der Universität Paderborn – Fachbereich
Chemie und Chemietechnik
Warburger Str. 100
33098 Paderborn

Bezirksverband Pfalz
Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungs-
anstalt
Obere Langgasse 40
67346 Speyer

GfA mbH
Niederlassung Wittenberg
Schulweg 1a
06896 Straach

Institut für Umweltanalytik und Geotechnik UEG GmbH
Christian-Kremp-Str. 14
35578 Wetzlar

SGS Intercontrol GmbH Warenkontrollgesellschaft
Labor Wismar
Ulmenstr. 12a
23966 Wismar

– MBl. NRW. 2003 S. 1118

Jahresabschlüsse 2001 des Westf. Jugendhilfezentrums Dorsten, des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 26. August 2003 – 50 58 06/7/8 –

Die 11. Landschaftsversammlung des Landschaftsver-
bandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 7. Tagung am 14.
November 2002 die Jahresabschlüsse 2001 des Westf.
Jugendhilfezentrums Dorsten, des Westf. Heilpäd. Kin-
derheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklen-
burg entsprechend den Bilanzen zum 31. Dezember 2001
und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2001 festge-
stellt.

Die Landschaftsversammlung hat beschlossen:

1

Der Gewinnvortrag des WJHZ Dorsten in Höhe von
83.271,89 Euro (162.865,66 DM) aus dem Jahr 2000 wird
als Betriebsmittelrücklage in die zweckgebundenen
Rücklagen eingestellt.

2

Der Jahresüberschuss 2001 des WJHZ Dorsten von
8.099,08 Euro (15.840,41 DM) wird in Höhe von
– 2.083,76 Euro einer freien Rücklage zugeführt,
– 6.015,31 Euro als Betriebsmittelrücklage den zweckge-
bundenen Rücklagen zugeführt.

3

Der Gewinnvortrag des Westf. Heilpäd. Kinderheimes Hamm aus früheren Jahren von insgesamt 324.729,47 Euro (635.115,64 DM) wird als Betriebsmittelrücklage in die zweckgebundenen Rücklagen eingestellt.

4

Der Jahresüberschuss 2001 des Westf. Heilpäd. Kinderheimes Hamm von 32.600,48 Euro (63.761,00 DM) wird in Höhe von

- 7.568,57 Euro einer freien Rücklage zugeführt,
- 25.031,91 Euro als Betriebsmittelrücklage den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.

5

Der Gewinnvortrag des Westf. Jugendheimes Tecklenburg aus früheren Jahren von insgesamt 620.375,73 Euro (1.213.349,46 DM) wird als Betriebsmittelrücklage in die zweckgebundenen Rücklagen eingestellt.

6

Der Jahresüberschuss 2001 des Westf. Jugendheimes Tecklenburg von 154.905,61 Euro (302.969,02 DM) wird in Höhe von

- 18.519,12 Euro einer freien Rücklage zugeführt,
- 136.386,48 Euro als Betriebsmittelrücklage den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.

Die Jahresabschlüsse sind von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit folgendem Ergebnis geprüft worden:

Westf. Jugendhilfezentrum Dorsten

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Evangelische Treuhand GmbH

hat am 24. 6. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 25 Eigenbetriebsverordnung erstellten Lagebericht des Westf. Jugendhilfezentrums Dorsten, Dorsten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und aufgrund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der gemäß § 25 EigVO aufgestellte Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Westf. Jugendhilfezentrums Dorsten, Dorsten. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Jugendhilfezentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jah-

resabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jugendhilfezentrums. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Jugendhilfezentrums und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag

gez. Hilligweg

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Westf. Heilpädagogisches Kinderheim Hamm

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Evangelische Treuhand GmbH

hat am 25. 4. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 25 Eigenbetriebsverordnung erstellten Lagebericht des Westf. Heilpäd. Kinderheimes Hamm, Hamm, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und aufgrund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der gemäß § 25 EigVO aufgestellte Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Westf. Heilpäd. Kinderheimes Hamm, Hamm. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kinderheimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bil-

det. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kinderheimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kinderheimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag
gez. Hilligweg

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Westf. Jugendheim Tecklenburg

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2001 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Evangelische Treuhand GmbH

hat am 23. 5. 2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 25 Eigenbetriebsverordnung erstellten Lagebericht des Westf. Jugendheimes Tecklenburg, Tecklenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und aufgrund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der gemäß § 25 EigVO aufgestellte Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Jugendheimes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Dar-

stellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Jugendheimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von bewussten Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jugendheimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Jugendheimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag
gez. Hilligweg

Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt und Westf. Schulen – in Münster, Warendorfer Str. 25, Zimmer 222, eingesehen werden.

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Wolfgang Schäfer

– MBl. NRW. 2003 S. 1121

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569